

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 96 Wasserwirtschaft; Bekanntmachung, S. 61
 97 Immissionsschutz; Bekanntgabe, S. 62
 98 Immissionsschutz; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 62
 99 Immissionsschutz; Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 62
 100 Regionalplan; Öffentliche Bekanntmachung, S. 62-63

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 101 Auktionsverfahren einer Sparkassenurkunde, S. 64
 102 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 64
 103 desgl., S. 64
 104 desgl., S. 64

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**96 Wasserwirtschaft;
hier: Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 31. März 2017

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Haustenbach mit Fließabschnitt Glenne von der Querung der Bornefeldstraße in Langenberg (Kreis Gütersloh) bis zur Querung der Paderborner Straße in Hövelhof (Kreis Paderborn) ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung neu festzusetzen. Die bislang mit Verordnungen vom 6. Januar 2004 (bisherige Festsetzung) und 16. Januar 2015 (vorläufig gesicherte Ausweisung) werden mit der geplanten Festsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist gem. § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Wege der öffentlichen Auslegung der relevanten Unterlagen vorgesehen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 LWG.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach § 78 WHG und § 84 LWG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) bei der Bezirksregierung Detmold – Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit vom

20. April bis einschl. 19. Juni 2017

öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden. Darüberhinaus können die Unterlagen im gleichen Zeitraum auch in den nachfolgend aufgeführten Kommunen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Langenberg, Zimmer-Nr. 23, Rathaus, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg
- Stadtverwaltung Rietberg, Abt. Tiefbau, Stadtentwässerung, Raum Nr. 16, Bolzenmarkt 4-6, 333397 Rietberg

- Stadtverwaltung Delbrück, Rathaus an der Marktstraße, FB Bauen und Planen, Zimmer 301, Marktstr. 6, 33129 Delbrück

- Gemeindeverwaltung Hövelhof, Zimmer-Nr. 48, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Es besteht in dieser Zeit auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Stellungnahmen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Haustenbaches/Glenne können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 03. Juli 2017 (24:00 Uhr Posteingangsstempel der Behörde) unter Nennung des Überschwemmungsgebietes bei der

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden,

- Stadt Rietberg, Der Bürgermeister, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg

- Gemeinde Langenberg, Die Bürgermeisterin, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg

- Stadt Delbrück, Der Bürgermeister, Marktstraße 6, 33129 Delbrück

- Gemeinde Hövelhof, Der Bürgermeister, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per Email abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (sogenannte De-Mail).

97 **Immissionsschutz;**
hier: Bekanntgabe
Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage

Bezirksregierung Detmold Minden, den 27. März 2017
52.0033/16/8.6.3.2

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass die seenergie.net GmbH & Co. KG die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Biogasanlage maßgeblich durch Errichtung eines neuen Behälters am Standort Oppenwehe-Kükelhahn, Flur 14, Flurstücke 191,226 erhält.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Fermenters mit Gasspeicherdach zur Speicherung von 6032 m³ Gärrest und 2126 m³ Biogas.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zu den Belangen der Sicherheit, des Immissionsschutzes, Gewässerschutz und Baurecht. Die Genehmigung erlischt wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom 4. April 2017 bis einschließlich 18. April 2017 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienststelle Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (Zimmer 2, Anmeldung) aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Detmold, Büntestr. 1, 32427 Minden, angefordert werden.

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 62

98 **Immissionsschutz;**
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. d. F. v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 27. März 2017
52.0008/17/8.6.3.2

Die Bioenergie Hagen Nord GbR, Nordhagener Str. 4, 33129 Delbrück (Flur 2, Flurstück 72, 73) beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW.

Für die Maßnahme wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG geführt, in diesem Zusammenhang erfolgt eine UVP-Vorprüfung. Die vorgenannte Anlage

ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, die hier genannte Änderung betrifft ausschließlich die Nummer 1.2.2.2.

Somit ist gemäß § 3e und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 62

99 **Immissionsschutz;**
hier: Bekanntmachung der Entscheidung
über die Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. d. F. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Bezirksregierung Detmold Bielefeld, den 27. März 2017
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld
700-52.0002/17/8.6.3.2

Die Biogas Nordholz GmbH, Stemmer Landstraße 151, 32425 Minden, beantragt für den Anlagenstandort Wiemersheide 3, 32425 Minden, Gemarkung Stemmer, Flur 2, Flurstücke 205, 206 und 217, die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom, zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogas) in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten und fällt somit unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 62

100 **Regionalplan;**
hier: Öffentliche Bekanntmachung

Unterrichtung über die 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh (Konversion Flugplatz Gütersloh/Teil 1) – Erarbeitungsbeschluss –

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – TA Oberbereich Bielefeld – soll geändert werden. Eine Umwelt-

prüfung wurde durchgeführt. Die Planung umfasst Teilgebiete der Stadt Gütersloh und der Stadt Harsewinkel.

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird der Entwurf der 36. Änderung des Regionalplanes – TA Oberbereich Bielefeld – zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) werden hiermit beteiligt. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG auf 2 Monate festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Änderung berührt werden, wird während der Auslegungsfrist bzw. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme kann auch mittels „Beteiligung-Online“ vom 19. April 2017 – 19. Juni 2017 (einschließlich) abgegeben werden. „Beteiligung-Online“ ist über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.brdt.nrw.de) oder direkt über www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_36 zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Seite anmelden. Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Die Planunterlagen liegen zudem in der Zeit vom 19. April 2017 – 19. Juni 2017 (einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

- a) Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Raum D 303 (Frau Runte)
Raum D 408 (Herr Anders, Herr Engel)
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (05231/71-3207)

- b) Landrat des Kreises Gütersloh
Bauen und Umwelt (Dezernat 4)
Kreishaus Wiedenbrück
Zimmer 121 (Frau Lütkebomk)
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück

Bauen, Wohnen, Immissionen (Abteilung 4.2)
Kreishaus Gütersloh
Zimmer 524 (Herr Roetmann),
Herzebrocker Str. 140

33334 Gütersloh

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.30 sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache (05241/852008 oder 05241/851957)

Anregungen und Bedenken können bis zum 19. Juni 2017 (einschließlich) schriftlich, per e-mail (post32@brdt.nrw.de), zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder über das Internet www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_obbi_36 vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort in Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich, per e-mail oder über „Beteiligung-Online“ erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gem. § 11 ROG i.V.m. § 14 LPIG bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung, beim Kreis Gütersloh sowie bei der von der Änderung betroffenen Kommune zur Einsicht niedergelegt. In der Bekanntmachung wird hierauf verwiesen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 27. März 2017

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Patschke

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

101 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 220 258 978, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 21. März 2017

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 64

103 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 306 421 181 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 22. März 2017

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 64

102 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 306 104 357 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 22. März 2017

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 64

104 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 306 212 531 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 22. März 2017

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 64

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298